

mit der Hochschule und deren inhaltliche Ausgestaltung.

(4) In den jährlichen Mitgliederversammlungen des Förderkreises wird über die Arbeit des Hochschulregionalbeirats und seiner Projektgruppen berichtet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstands
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Neuwahl des Vorstands mit Ausnahme der Hochschulvertreter
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern
6. die Beitragsordnung des Vereins
7. den Widerspruch Betroffener beim Ausschlussverfahren.

(2) Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Kalenderjahr statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliederzahl schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Sofern kein Mitglied eine geheime Wahl wünscht, werden die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer offen durchgeführt.

(5) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Sie prüfen die sachliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung des Kassenwarts und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts vor.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszwecks fließt das Vermögen dem Standort Stendal der Hochschule Magdeburg-Stendal mit der Auflage zu, diese Mittel ausschließlich für Förderzwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(2) Ist dies ausgeschlossen fällt es an die Hansestadt Stendal mit der Maßgabe, es für die Förderung in Ausbildung Befindlicher zu verwenden.

§ 12 Formale Satzungsänderung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden formalen Satzungsänderungen und die zum Zweck der Herbeiführung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Beitragsordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.01.95 ergänzt durch Beschluss der MV vom 28.06.2000 geändert am 22.02.06

- Jahresbeitrag für natürliche Personen: 30,- Euro
- Jahresbeitrag für juristische Personen: 300,- Euro
- Jahresbeitrag für Studenten 6,- Euro

**Satzung des Förderkreises
für den Standort Stendal der
Hochschule Magdeburg-Stendal e.V.**
nach Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 25.09.2024

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Auf Grund der Zusammenlegung der Hochschulstandorte Magdeburg und Stendal führt der Verein den Namen „Förderkreis für den Standort Stendal der Hochschule Magdeburg-Stendal e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stendal

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Belange der Hochschule am Standort Stendal. Insbesondere setzt er sich für die regionale Einbindung des Hochschulstandortes Stendal ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er enthält mindestens den Namen und die Anschrift des Bewerbers.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird wirksam mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. *Auflösung des Vereins.*
 - 2.a) *Tod des Mitglieds*
b) *Erlöschen der juristischen Person.*
 3. *Austritt.*

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens bis zum 01.10. des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

4. *Ausschluss.*

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. *Vorstand*
Der Vorstand besteht mindestens aus sechs Mitgliedern mit mindestens folgenden Funktionen:
dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Kassenwart
dem Schriftführer
Als geborene Vorstandsmitglieder:
Der Prorektor der Hochschule für den Standort Stendal
Der Dekan des Fachbereichs am Standort Stendal, der nicht den Prorektor stellt.
 2. *Fachbereichsbezogene Beiräte*
 3. *die Mitgliederversammlung*
 4. *Zwei gewählte Kassenprüfer.*

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wahl „en block“ ist zulässig. Die Besetzung der Vorstandsfunktionen erfolgt

in der ersten nach der Wahl stattfindenden Vorstandssitzung (konstituierende Sitzung).

(2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen ist die Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, die aus dem Kreis des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwartes oder des Schriftführers kommen müssen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(5) In Pattsituationen bei Abstimmungen im Vorstand erhält der Vorsitzende zwei Stimmen.

(6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden auf dem elektronischen Weg versendet. Sie gelten als genehmigt, wenn durch das betreffende Organ keine Einsprüche gegen sie erhoben werden.

(7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat den Mitgliedern hierüber am Schluss des Rechnungsjahres Rechenschaft abzulegen.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Der Hochschulregionalbeirat

(1) Aufgabe des Hochschulregionalbeirates und seiner Projektgruppen ist die Pflege und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen interessierten vorwiegend regionalen Unternehmungen und Institutionen und dem Standort Stendal der Hochschule.

(2) In dem Hochschulregionalbeirat und seinen Projektgruppen können auch Unternehmungen und Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Förderkreises sind.

(3) Der Hochschulregionalbeirat und seine Projektgruppen organisieren in eigener Verantwortung die Zusammenarbeit